

Schriftliche Stellungnahme von
Rechtsanwalt Stephan Schneider, LL.M. (Wirtschaftsstrafrecht)
zum
Entwurf eines Gesetzes
zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung
(Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz)
BT-Drs. 20/8096
Öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages
am 11. Oktober 2023

A. Vorbemerkungen

Die Initiative des Bundesministeriums der Justiz, die Pflicht zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung gesetzlich zu regeln, ist uneingeschränkt zu begrüßen.

Die Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung ist seit langem Ziel der Anwalt*innenschaft und in einem modernen Rechtsstaat Standard. Sie wird die Transparenz der Hauptverhandlungen und vor allem auch der Urteilsfindung erhöhen, damit einen wesentlichen Beitrag für einen starken Rechtsstaat leisten und dem Rechtsfrieden dienen.

Bertram Schmitt, der als Richter am Internationalen Strafgerichtshof in seiner täglichen Praxis Erfahrungen mit der technischen Aufzeichnung von Strafverfahren machen durfte, fasste es wie folgt zusammen:

„Ich halte es heute für offensichtlich, dass Mitschriften der Vernehmungen durch die Richter und Richterinnen lückenhaft sind und vor allem lediglich eine - mehr oder minder unzuverlässige - subjektive Auswahl des wirklich Relevanten darstellen. [...] Sicher bin ich mir, dass eine Dokumentation der Hauptverhandlung, die diesen Namen verdient, einen erheblichen Beitrag zur Wahrheitsfindung und zu einer effektiven Rechtsmittelkontrolle im Strafprozess zu leisten vermag.“¹

¹ Schmitt, NStZ 2019, 1ff.

Die Gründe, die für eine wortgetreue und vollständige technische Dokumentation des strafgerichtlichen Hauptverfahrens sprechen, liegen auf der Hand: Ihre Notwendigkeit ergibt sich zuvörderst aus dem unverzichtbaren Ziel des Strafprozesses – der Suche nach materieller Wahrheit (BVerfGE 133 168 [199]).

Das Bundesverfassungsgericht postulierte in dieser Entscheidung zugleich, dass es gerichtliche Pflicht sei, »die bestmögliche Erforschung der materiellen Wahrheit« zu gewährleisten. Dies kann nur gelingen, wenn die Wahrheit der Beweisaufnahme objektiv gesichert ist und sich die Entscheidungsfindung nicht allein den subjektiven Eindrücken von selbiger entspringt. Die Qualitätssicherung der Beweisaufnahme bleibt ineffektiv, wenn sie zwar Zeugen zur Wahrheit ermahnt, deren Aussagen indes für die Verfahrensbeteiligten nicht wahrheitsgetreu festhält.

Es ist daher nicht zu hoch gegriffen, wenn man diese Art der Qualitätssicherung gerichtlicher Kognition als Ausfluss des Gebotes bestmöglicher Sachverhaltsklärung auch als verfassungsrechtlich abgesichert und gegebenenfalls geboten bezeichnet.

In diesem Sinne dient die technische Dokumentation auch unmittelbar der Beurteilung von Verfahrenssituationen. Da die technische Dokumentation neutral – also frei von kognitiven Verzerrungen, Vorverständnisfiltern, Protokollierungs- oder Erinnerungsfehlern² – ist, gibt sie ein authentisches Bild der Verhandlungssituation wieder.

Wesentlich ist, dass derzeit die Inhalte der Beweisaufnahme nicht festgehalten werden. Weder die Aussagen von Beschuldigten noch Zeugen oder Sachverständigen sind am Schluss der Beweisaufnahme objektiv reproduzierbar; nicht selten aber kommt es auf den exakten Wortlaut einer Aussage an. Die wortgetreue technische Dokumentation macht demgegenüber eine Prüfung der Konstanz von Aussagen erst sinnvoll möglich – und beugt zugleich der Gefahr einer unvollständigen, weil notwendig verkürzten Inhaltsnotiz vor, die eine mögliche Ursache von Fehlerurteilen ist.³ Die Schusskanalentscheidung (BGH, StV 1991, 500), die den 2. Senat des BGH sogar zu einer Durchbrechung des Rekonstruktionsverbotes nötigte, wäre

² Hierzu Jan Rummel, Strafverteidigertag 2023; Anlage.

³ vgl. Böhme, Das strafgerichtliche Fehlerurteil – Systemimmanenz oder vermeidbares Unrecht?, 2018, 290 ff.; vgl. auch Eschelbach, GA 2019, 593-594ff: »Der Gipfel der Fehlentwicklung ist erreicht, wenn Berichterstatter am Laptop ein informelles Protokoll führen. Die eigentliche richterliche Aufgabe wird dabei verfehlt. Zudem werden die Mitschriften den Verfahrensbeteiligten nicht zur Verfügung gestellt. Ist die richterliche Mitschrift kein lückenloses Protokoll, sondern eine Auswahl subjektiv für wichtig gehaltener Angaben, sind Unterschiede gegenüber der Erinnerung anderer vorprogrammiert. Insbesondere die Verteidigung erfährt erst nach Zustellung der schriftlichen Urteilsbegründung, welche Dissonanzreduktionen vorgenommen wurden. Dass diese - meist unbewusst - vorkommen, ist aus kognitionspsychologischer Sicht keine Ausnahme, sondern die Regel.«

allen Beteiligten bei einer wortgetreuen technischen Dokumentation (damals der Sachverständigenvernehmung) erspart geblieben.

Ersparen würde die technische Dokumentation nicht nur die – fehlerbehaftete – Inhaltsmitschrift durch die Verfahrensbeteiligten. Bereits in den 70er Jahren führte Banscherus⁴ eine Studie über Protokollierungsfehler bei polizeilichen Vernehmungsmitschriften durch, die sich insofern auf die Mitschriften der Verfahrensbeteiligten des strafgerichtlichen Hauptverfahrens übertragen lässt, als die dort manifestierten Fehler (Routine, Vorverständnis, Subjektivität und Selektivität) erfahrener Vernehmungsbeamter sogar noch verstärkt für die forensische Praxis gelten. Denn im Gegensatz zum Polizeibeamten, der ein Vernehmungsprotokoll fertigt, das die vernommene Person immerhin lesen und gegenzeichnen kann, bleiben die privaten Notizen der Verfahrensbeteiligten auf ihre Richtigkeit hin gänzlich unüberprüft.

Die exakte technische Dokumentation würde daher nicht nur den in unzähligen Verfahren geführten Streit über den genauen tatsächlichen Inhalt einer bereits erfolgten Aussage obsolet machen; sie würde es der Verteidigung auch ersparen, auf die Protokollierung bestimmter Beweisergebnisse und Aussagen per Antrag zu bestehen.

Dem Gericht ermöglichte sie umgekehrt eine von der Not gleichzeitiger Protokollierung ungetrübte Konzentration auf die Beweisaufnahme.

Die Objektivierung des Protokolls geht daher auch mit einer »Vorbeugung gegen den Missbrauch von Macht« einher, der möglich wird, wenn *»es den Richtern überlassen wird, den Inhalt von Zeugen- und Sachverständigenaussagen anhand ihrer eigenen Mitschriften, die niemandem zugänglich sind und deren Richtigkeit keiner Rechtsmittelkontrolle unterliegt, einer Urteilsfindung zugrunde zu legen.«*⁵

Zusammengefasst dient die wortgetreue technische Dokumentation des strafgerichtlichen Hauptverfahrens der Objektivierung und Verbesserung der Beweisaufnahme, der besseren Sachaufklärung, der Vorbeugung von Fehlern und Machtmissbrauch und damit der Wahrheitsfindung im Strafprozess.

Ungeregelt bleibt jedoch die Dokumentation für Berufungsverfahren. Dort wird kein Inhaltsprotokoll wie bei amtsgerichtlichen Hauptverhandlungen geführt. Forensisch ist zu beobachten, dass auch Berufungsverfahren mehrere Hauptverhandlungstage in Anspruch

⁴ Banscherus, Polizeiliche Vernehmung, Formen, Verhalten, Protokollierung, 1977.

⁵ von Galen, StraFo 2019, 309.

nehmen können, weil der Aufklärungsanspruch auch der sog. kleinen Strafkammern dem der Amtsgerichte regelmäßig überlegen ist. Dem Entwurf nach soll eine technische Dokumentation nicht stattfinden. Diese Regelungslücke sollte geschlossen werden.

B. Zu den Regelungen im Einzelnen:

I. § 271 StPO-E Dokumentation der Hauptverhandlung

Absatz 1 ist aus systematischen bzw. Klarstellungsgründen begrüßenswert. Mit dem weiten zeitlichen Vorlauf bis in das Jahr 2028 für erstinstanzliche Verfahren vor dem Oberlandesgericht bzw. 2030 für erstinstanzliche Verfahren vor dem Landgericht wird der Justiz und allen Verfahrensbeteiligten ausreichend Zeit gegeben, sich auf die Dokumentation der Hauptverhandlung organisatorisch, technisch wie inhaltlich vorzubereiten.

Absatz 2 ist als Kernstück der neuen Regelung außerordentlich sinnvoll. Es bedürfte dabei nicht einmal der zusätzlichen visuellen Aufzeichnung, um das Ziel des Gesetzes – den Verzicht auf jeweils subjektiv geprägte Mitschriften zugunsten der Schaffung einer neutralen Inheldokumentation - zu erreichen; vielmehr genügt jedenfalls in einem ersten Schritt die automatisiert in ein Transkript zu übertragende Audioaufzeichnung.

Aussagepsychologisch ist ohnehin bekannt, dass es für die Frage der Glaubhaftigkeit von Aussagen auf Gestik und Mimik von Zeug*innen eher nicht ankommt. Große Vorteile einer Aufzeichnung auch als Video, die den damit verbundenen Aufwand rechtfertigen, sind nicht ersichtlich. Andererseits fielen bei der Video-Aufzeichnung bei weitem größere Datenmengen an als bei der reinen Audioaufzeichnung. Videos mit mehreren Stunden Länge sind jedenfalls derzeit noch kaum händelbar, weil viele Gigabyte groß; ob die automatisierte Transkribierung fehlerfrei möglich sein wird, ist noch unklar, zumal wenn man den derzeitigen Stand der Digitalisierung der Justiz in den Blick nimmt.

Hinzu kommt, dass Mikrofonanlagen in vielen landgerichtlichen und erst recht oberlandesgerichtlichen Sälen bereits vorhanden sind, sodass der Aufwand für die Steuerzahler*innen – bei reiner Audioaufzeichnung - sich auch noch einmal deutlich verringert, denn zusätzliche Videotechnik wird dann nicht benötigt.

II. § 272 StPO-E Hauptverhandlungsprotokoll

Zu begrüßen ist insbesondere, dass § 272 Abs. 5 S. 1 StPO dahingehend geändert werden soll, dass es nicht mehr alleine dem Gericht überlassen bleibt zu entscheiden, ob es »auf die Feststellung eines Vorgangs in der Hauptverhandlung oder des Wortlauts einer Aussage oder einer Äußerung« ankommt, wo sich doch genau dies i.d.R. erst nachträglich herausstellt, wenn nämlich aus dem Urteil erkennbar wird, dass das Gericht (nach Überzeugung der Verteidigung) eine Aussage nicht richtig wiedergegeben oder verstanden hat.

III. § 273 StPO-E – Aufzeichnung der Hauptverhandlung und Transkription

Im Sinne der Verfahrensbeschleunigung wird in § 273 Abs. 1 StPO-E die Fortsetzung des Verfahrens auch bei einer vorübergehenden technischen Störung erlaubt. Dies ist im Kern nachvollziehbar, bleibt aber insbesondere dort vage, wo es um die Bestimmung der »vorübergehenden« Störung geht. Nach dem Wortlaut des Entwurfes könnte eine Hauptverhandlung von kürzerer Dauer bei vorübergehender Störung vollständig ohne Aufzeichnung durchgeführt werden. Da dies dem Sinn und Zweck des Entwurfs entgegenstehen dürfte, bietet sich hier an, klarstellend zu formulieren:

„Ist die Aufzeichnung der Hauptverhandlung oder ihre Transkription wegen einer vorübergehenden technischen Störung nicht möglich oder fehlerhaft, so hindert dies den Beginn oder die weitere Durchführung der Hauptverhandlung nicht.“

Zudem sollte eine Pflicht zur Dokumentation der Störung, ihrer Ursache sowie Dauer geregelt werden.

IV. § 273a StPO-E Speicherung und Verwendung der Aufzeichnung und Transkripte

Die Klarstellung, dass die Aufzeichnungen grundsätzlich nur für Zwecke des Strafverfahrens verwandt werden dürfen, ist zu begrüßen. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb in § 273a Abs. 2 S. 2 StPO-E Sachverständige ausgenommen wurden; die Regelung ist insoweit ergänzungsbedürftig.

V. § 273b StPO-E

Die Regelung ist mit Blick auf -in diesem Moment noch vermeintlich - Verletzte, zu weit gehend. Zeug*innen, die noch nicht in der Hauptverhandlung vernommen wurden, steht zu

Rechtsanwalt Stephan Schneider, LL.M.
Berlin

Recht nicht immer ein uneingeschränktes Akteneinsichtsrecht zu (arg. § 406e StPO). Vor ihrer Einvernahme kann ihre Kenntnisnahme etwa vom Wortlaut der Erklärung Angeklagter besorgen lassen, dass der Untersuchungszweck gefährdet ist, weil die vermeintlich verletzte Person ihre Aussage auf die erhaltenen Informationen hin anpassen kann.

VI. § 274 StPO-E

§ 274 StPO ist begrüßenswert.

VII. § 353d StGB

Die vorgeschlagene Erweiterung des § 353d StGB trägt dem notwendigen Schutz der Rechtspflege wie den Persönlichkeitsrechten von Beteiligten Rechnung.

Berlin, den 9. Oktober 2023



Stephan Schneider, LL.M.
Rechtsanwalt

Anlage: Prof. Dr. Jan Rummel, Psychologisches Institut der Universität Heidelberg

Was kann unser Gedächtnis leisten und was nicht?

Jan Rummel

„Das menschliche Gedächtnis ist dahingehend optimiert, dass es verlässlich diejenigen Informationen für uns als Erinnerungen bereit hält, die wir benötigen, um den jeweiligen Umweltanforderungen gerecht zu werden“

(Anderson & Schooler, 1991)

Diese funktionale Eigenheit unseres Gedächtnisses hat für uns weitreichende Folgen. Einige Ereignisse und Informationen, die für uns von hoher persönlicher Bedeutung sind, erinnern wir ausgesprochen gut, das heißt sehr detailreich und inhaltlich präzise. Andere Erinnerungen, die für uns weniger bedeutsam und/ oder identitätsstiftend sind, erinnern wir jedoch deutlich schlechter.

Prof. Dr. Daniel Schacter (1999, 2022) spricht in diesem Zusammenhang von den sieben „Todsünden“ des menschlichen Gedächtnisses. Frei ins Deutsche übersetzt umfassen diese die folgenden Eigenschaften unserer Erinnerungen. Denn diese sind:

- 1) unvollständig
- 2) vergänglich
- 3) uns nicht immer zugänglich
- 4) ungenau
- 5) verzerrungsanfällig
- 6) idiosynkratisch gefärbt
- 7) persistent

Dies bedeutet, dass wir uns gewahr sein müssen, dass wir uns im Alltag (1) gar nicht erst alle Details eines Erlebnisses werden merken können und über die Zeit hinweg zudem (2) weitere Details vergessen werden. Schließlich werden uns im Moment des „Erinnern Wollens“ (3) nicht immer alle Details der Erinnerung zugänglich sein, selbst wenn wir diese prinzipiell – unter optimalen Umständen – erinnern könnten. Selbst die vermeintlichen Fakten, an die wir uns später erinnern werden, werden (4) teilweise falsch oder zumindest kein präzises Abbild der Realität sein. Unsere Erinnerungen werden durch verschiedene Faktoren (5) inhaltlich

beeinflusst und verzerrt werden, auf die ich weiter unten noch einmal detaillierter eingehen werden. Schließlich bewerten wir alles erlebte vor dem Hintergrund unserer eigenen Identität, unserer eigenen Werte und unserer eigenen Weltanschauung. Daher ist jede Erinnerung ein Stückweit subjektiv. Da Erinnerungen aber sehr unmittelbar sind und sich subjektiv als ein Abbild der Realität anfühlen, fällt es uns zudem (7) sehr schwer, falsche Erinnerungen wieder zu korrigieren.

Bei der Generierung von Erinnerungen lassen sich drei Stufen unterscheiden. Zunächst wird die spätere Erinnerung aktiv erlebt und dabei ins Gedächtnis abgelegt (=enkodiert). Dort bleibt die Erinnerung dann gespeichert bis sie schließlich zu einem späteren Zeitpunkt wieder abgerufen wird. Aus zahlreichen wissenschaftlichen Untersuchungen wissen wir, dass Gedächtnisfehler auf allen drei genannten Stufen entstehen können. Der limitierende Faktor bei der Enkodierung ist vor allem die begrenzte Aufmerksamkeit (Cowan, 2001). Diese wirkt wie ein Filter: Wir werden uns nur diejenigen Details eines Erlebnisses merken können, auf die wir während der Enkodierung Aufmerksamkeit gerichtet haben, die also zu diesem Zeitpunkt für uns zentral waren. Je mehr Dinge wir während der Enkodierung gleichzeitig tun müssen (Protokoll schreiben, uns Gedanken über den Inhalt der aktuellen Konversation machen, etc.) desto weniger Aufmerksamkeit können wir auf die Enkodierung richten (Mayr & Kliegl, 2000; Uncapher & Rugg, 2005). Selbst wenn wir einem Erlebnis unsere volle Aufmerksamkeit widmen würden, wären wir nicht in der Lage, alle Details eines Erlebnisses zu enkodieren, sondern müssen eine Auswahl treffen, welche Informationen für uns zentral sind (Boywitt & Meiser, 2012; Kensinger et al., 2005). Leider wissen wir im Vorfeld nicht immer, welche Details später wichtig werden. Oft mögen das jene Details sein, die auch bei der Enkodierung zentral waren, manchmal aber auch nicht. Passiert etwas Besonderes oder Unerwartetes, enkodieren wir das in der Regel gut und detailreich (Geraci et al., 2013). Alltägliche Dinge und Routinetätigkeiten, die quasi automatisch ablaufen, enkodieren wir jedoch nur sehr rudimentär. Störgeräusche in der Umgebung, wie etwa Baustellenlärm verschlechtern die Enkodierungsleistung permanent, aber auch punktuelle Ablenkungen durch laute Geräusche oder unerwarteten Bewegungen führen zu Aufmerksamkeitslücken und entsprechend Enkodierungslücken (Elliott & Cowan, 2005). Manchmal verursachen wir unsere Aufmerksamkeitslücken auch selbst. Physiologische Zustände wie Müdigkeit, Hunger oder das Verlangen nach einer Zigarette können dazu führen, dass wir unsere Aufmerksamkeit nach innen richten (Poh et al., 2016; Rummel & Nied, 2017; Sayette et al., 2010) und so weniger

Details enkodieren. Ähnliches kann passieren, wenn wir anfangen, über aktuelle Sorgen und Ängste nachzudenken (McVay & Kane, 2013) oder auch einfach nur an die Aufgaben denken, was wir später noch erledigen müssen (Rummel et al., 2017).

Selbst Inhalte, die den Aufmerksamkeitsfilter passiert haben und somit im Gedächtnis abgelegt wurden, gehen mit der Zeit verloren. Nach 24 Stunden verschlechtert sich die Gedächtnisleistung um bis zu 70% (Ebbinghaus, 1885; Murre & Dros, 2015). Dies liegt höchstwahrscheinlich daran, dass unser Gedächtnis darauf ausgelegt ist, Informationen zu bündeln und strukturiert und effizient zusammenzufassen (Schacter, 2012). Daher fällt es uns jedoch oft schwer, inhaltlich ähnliche Erinnerungsepisoden voneinander abzugrenzen. Häufig kommt es in diesem Zusammenhang zu Erinnerungskonfundierungen (Johnson et al., 1993). Das bedeutet, Details aus einer Erinnerung werden in eine andere Erinnerung eingebaut bzw. verschiedene Erinnerungen werden miteinander vermischt.

Beim Versuch sich zu erinnern spielt wiederum die gerade verfügbare Aufmerksamkeit eine entscheidende Rolle (Lozito & Mulligan, 2006). Auch hier können also die Beschäftigung mit anderen Dingen, Ablenkung oder auch ungünstige physiologische Zustände dazu führen, dass wir in einem Moment weniger erinnern als wir eigentlich könnten. In dem Maße, in dem wir uns die Erinnerung zu eigen machen, verzerren wir sie auch. Das bedeutet, wir färben unsere Erinnerungen im Sinne unserer Vorstellungen, Werte und unseres Selbstkonzepts ein (Conway & Pleydell-Pearce, 2000). Zudem begehen wir Rückschaufehler, weil wir uns nicht mehr richtig vorstellen können, was wir gedacht und gefühlt haben, bevor wir das Ereignis erlebt hatten (Bernstein et al., 2011). Da unser Gedächtnis assoziativ arbeitet, können uns so genannte Abrufhilfen bei der Erinnerung unterstützen (Kahana, 1996). Damit ist gemeint, dass bestimmte Bilder, Gerüche aber auch bestimmte Gefühle uns Erinnerungen zugänglich machen können, die damit assoziiert sind. Fehlen solche Abrufhilfen, ist der Abruf von den entsprechenden Erinnerungen oft blockiert. Selbst mit guten Abrufhilfen vermischen wir aber Details aus verschiedenen Erinnerungen beim Abruf und lassen uns leicht zusätzliche Details einreden, wenn wir uns dieser unsicher sind (Loftus, 2005).

Aus der Zusammenschau der gedächtnispsychologischen Befundlage wird deutlich, dass unser Erinnerungen nicht die Qualität von Videoaufnahmen haben und kein unverzerrtes Abbild der Vergangenheit liefern können. Deshalb scheint es aus gedächtnispsychologischer Sicht lohnenswert, objektive Aufnahmen zu nutzen, um dem eigenen Gedächtnis auf die Sprünge zu helfen und Gedächtnisfehlern entgegenzuwirken.

Leseempfehlung:

Schacter, D. L. (2005). *Aussetzer: Wie wir vergessen und uns erinnern*. Lübbe.

(Neuste Auflage bisher nur auf Englisch verfügbar: Schacter, D. L. (2021). *The Seven Sins Of Memory Updated Edition: How the Mind Forgets and Remembers*. Mariner Books)

Referenzen:

- Anderson, J. R., & Schooler, L. J. (1991). Reflections of the Environment in Memory. *Psychological Science*, 2(6), 396-408. <https://doi.org/10.1111/j.1467-9280.1991.tb00174.x>
- Bernstein, D. M., Erdfelder, E., Meltzoff, A. N., Peria, W., & Loftus, G. R. (2011). Hindsight bias from 3 to 95 years of age. *Journal of Experimental Psychology: Learning, Memory, and Cognition*, 37(2), 378-391. <https://doi.org/10.1037/a0021971>
- Boywitt, C. D., & Meiser, T. (2012). The role of attention for context-context binding of intrinsic and extrinsic features. *Journal of Experimental Psychology: Learning, Memory, and Cognition*, 38(4), 1099-1107. <https://doi.org/10.1037/a0026988>
- Conway, M. A., & Pleydell-Pearce, C. W. (2000). The construction of autobiographical memories in the self-memory system. *Psychological Review*, 107, 261-288. <https://doi.org/10.1037/0033-295X.107.2.261>
- Cowan, N. (2001). The magical number 4 in short-term memory: a reconsideration of mental storage capacity. *Behavioral and Brain Sciences*, 24(1), 87-114. <https://doi.org/10.1017/s0140525x01003922>
- Ebbinghaus, H. (1885). *Über das Gedächtnis*. Dunker.
- Elliott, E. M., & Cowan, N. (2005). Coherence of the irrelevant-sound effect: individual profiles of short-term memory and susceptibility to task-irrelevant materials. *Memory & Cognition*, 33(4), 664-675. <https://doi.org/10.3758/bf03195333>
- Geraci, L., McDaniel, M. A., Miller, T. M., & Hughes, M. L. (2013). The bizarreness effect: evidence for the critical influence of retrieval processes. *Memory & Cognition*, 41(8), 1228-1237. <https://doi.org/10.3758/s13421-013-0335-4>
- Johnson, M. K., Hashtroudi, S., & Lindsay, D. S. (1993). Source monitoring. *Psychological bulletin*, 114(1), 3. <https://doi.org/10.1037/0033-2909.114.1.3>
- Kahana, M. J. (1996). Associative retrieval processes in free recall. *Memory & Cognition*, 24(1), 103-109. <https://doi.org/10.3758/BF03197276>
- Kensinger, E. A., Piquet, O., Krendl, A. C., & Corkin, S. (2005). Memory for contextual details: Effects of emotion and aging. *Psychology and Aging*, 20, 241-250. <https://doi.org/10.1037/0882-7974.20.2.241>
- Loftus, E. F. (2005). Planting misinformation in the human mind: a 30-year investigation of the malleability of memory. *Learning & Memory*, 12(4), 361-366. <https://doi.org/10.1101/lm.94705>

- Lozito, J. P., & Mulligan, N. W. (2006). Exploring the role of attention during memory retrieval: Effects of semantic encoding and divided attention. *Memory & Cognition*, 34(5), 986-998. <https://doi.org/10.3758/BF03193246>
- Mayr, U., & Kliegl, R. (2000). Task-set switching and long-term memory retrieval. *Journal of Experimental Psychology: Learning, Memory, and Cognition*, 26(5), 1124-1140. <https://doi.org/10.1037/0278-7393.26.5.1124>
- McVay, J. C., & Kane, M. J. (2013). Dispatching the wandering mind? Toward a laboratory method for cuing "spontaneous" off-task thought. *Frontiers in Psychology*, 4, 570. <https://doi.org/10.3389/fpsyg.2013.00570>
- Murre, J. M., & Dros, J. (2015). Replication and analysis of Ebbinghaus' forgetting curve. *PloS one*, 10(7), e0120644.
- Poh, J. H., Chong, P. L. H., & Chee, M. W. L. (2016). Sleepless night, restless mind: Effects of sleep deprivation on mind wandering. *Journal of Experimental Psychology: General*, 145(10), 1312-1318. <https://doi.org/10.1037/xge0000207>
- Rummel, J., & Nied, L. (2017). Do drives drive the train of thought?-Effects of hunger and sexual arousal on mind-wandering behavior. *Consciousness & Cognition*, 55, 179-187. <https://doi.org/10.1016/j.concog.2017.08.013>
- Rummel, J., Smeekens, B. A., & Kane, M. J. (2017). Dealing with prospective memory demands while performing an ongoing task: Shared processing, increased on-task focus, or both? *Journal of Experimental Psychology: Learning, Memory, and Cognition*, 43, 1047-1062. <https://doi.org/10.1037/xlm0000359>
- Sayette, M. A., Schooler, J. W., & Reichle, E. D. (2010). Out for a smoke: the impact of cigarette craving on zoning out during reading. *Psychological Science*, 21(1), 26-30. <https://doi.org/10.1177/0956797609354059>
- Schacter, D. L. (1999). The seven sins of memory. Insights from psychology and cognitive neuroscience. *American Psychologist*, 54(3), 182-203. <https://doi.org/10.1037//0003-066x.54.3.182>
- Schacter, D. L. (2012). Constructive memory: past and future. *Dialogues in Clinical Neuroscience*, 14(1), 7-18. <https://doi.org/10.31887/DCNS.2012.14.1/dschacter>
- Schacter, D. L. (2022). The seven sins of memory: an update. *Memory*, 30(1), 37-42. <https://doi.org/10.1080/09658211.2021.1873391>
- Uncapher, M. R., & Rugg, M. D. (2005). Effects of divided attention on fMRI correlates of memory encoding. *Journal of cognitive neuroscience*, 17(12), 1923-1935.